

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der BÖWE SYSTEC Austria GmbH im Folgenden kurz „BÖWE SYSTEC“ genannt.

I. Allgemeines:

- Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkauf im Geschäftsverkehr von Kunden mit der BÖWE SYSTEC in Wien und anderen Niederlassungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde; insbesondere bedeutet die Annahme von Zahlungen oder sonstiger Gegenleistungen keine Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen. Mit der Bestellung hat der Käufer/Besteller diese allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Sind unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr gegenüber einem Käufer/Besteller verwendet worden, so gelten sie, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, auch für alle künftigen Geschäfte mit diesem, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
- Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom BÖWE SYSTEC schriftlich bestätigt werden.
- Sämtliche Angebote der BÖWE SYSTEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

II. Lieferung:

- Lieferterminangaben können nur annähernd erfolgen. Der Käufer hat lediglich bei unangemessener Überschreitung der Lieferfrist das Recht, unter schriftlicher Setzung einer angemessenen, mindestens aber vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, dies aber ohne Schadensforderung, sofern nicht BÖWE SYSTEC grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.
- Sämtliche Preise verstehen sich Netto Kassa Wien ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Transport, zuzüglich der gesetzlichen Abgaben und Steuern. Die Preise basieren auf dem Kostengefüge, Zollsätzen und Devisenkursen zum Zeitpunkt der Preisabgabe. BÖWE SYSTEC behält sich das Recht vor, bei Änderung derselben, die dann gültigen Preise zu verrechnen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

III. Gewährleistung und Schadenersatz:

- Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens binnen 8 Tagen ab Empfang mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen. Die Gewährleistungsverpflichtung der BÖWE SYSTEC ist auf Nachtrag bzw. Verbesserung, allenfalls Austausch beschränkt; Wandlung und Preisnachlass werden ausgeschlossen.
- BÖWE SYSTEC haftet für deliktischen und vertraglichen Schaden nur wenn BÖWE SYSTEC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. BÖWE SYSTEC haftet unter den genannten Voraussetzungen nur für positive Schäden, nicht aber für entgangenen Gewinn, Entgang allenfalls schon gesicherter Verdienstmöglichkeiten, mittelbare Schäden, Drittschäden, Mängelgeschäden etc.
- Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei sonstigem Ausschluss jeglichen Gewährleistungsanspruch binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör. Weiters erlischt die Gewährleistung bei Vornahme von Reparaturen oder sonstigen Eingriffen Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn vom Käufer nachgewiesen werden kann, dass solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten würden.

IV. Erfüllung:

- Die Lieferung ist erfüllt
 - für Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: Mit dem Abgang von BÖWE SYSTEC an Spediteur oder Frachtführer, Transportunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, selbst wenn diese Erfüllungsgehilfen von BÖWE SYSTEC sind.
 - Bei Lieferungen ohne vereinbartem Zusendungsort: Bei Abgabe der Meldung über die Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Ab Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer, Transportunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person geht die Gefahr, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Liefergegenstandes, auf den Käufer über. Bei Lieferungen ohne vereinbartem Zusendungsort geht die Gefahr, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Liefergegenstandes, bei Abgabe der Meldung über die Abholbereitschaft, auf den Käufer über.

V. Zahlung:

- Die Zahlung hat wie umseitig vereinbart zu erfolgen. Zahlungen mit rechtsbefreiender Wirkung werden nur anerkannt, wenn sie
 - bar an inkassoberechtigte Mitarbeiter von BÖWE SYSTEC gegen Quittung oder
 - an die Bankverbindung von BÖWE SYSTEC geleistet werden.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt, angenommen. Alle Anzahlungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei nicht termingerechter Bezahlung werden von BÖWE SYSTEC Zinsen in jener Höhe berechnet, die er an seine eigene Bankverbindung in Debet bezahlen muss, mindestens aber 15 % p.a. Die Kosten des Mahnverfahrens inklusive der Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassostitutes trägt der Käufer, bei Zahlungsverzug wird eine allenfalls getroffene Ratenvereinbarung hinfällig, es tritt sofort Terminverlust ein.
- Skonto oder andere Abzüge dürfen nicht abgezogen werden, wenn dies nicht schriftlich vereinbart wurde.
- BÖWE SYSTEC ist berechtigt trotz anderer Widmung des Käufers eingehende Zahlungen zunächst auf dessen älteste Verbindlichkeit anzurechnen. Sind Zinsen oder Kosten angelauten, so werden eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital gebucht.

VI. Eigentumsvorbehalt:

- Die BÖWE SYSTEC verbleibt unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs Eigentümer (Vorbehaltsware) an den gelieferten Gegenständen bis zu vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür abgegebenen Wechsel und Schecks sowie bis zur Entlassung aus allen Haftungen, die die BÖWE SYSTEC für den Besteller übernommen hat. Bis dahin hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten der BÖWE SYSTEC gegen Feuer, Wasser, Bruch und sonstige Schäden zu versichern und dies der BÖWE SYSTEC auf Verlangen nachzuweisen. So lange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von BÖWE SYSTEC unzulässig. Für den Fall, dass es dennoch zu einer Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes durch den Käufer an einen Dritten kommt, tritt der Käufer hiermit vorweg sämtlich seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an BÖWE SYSTEC ab.
- Wird der von der BÖWE SYSTEC gelieferte Gegenstand mit anderen Gegenständen verbunden und ist der gelieferte Gegenstand nicht als Hauptsache des neuen Gegenstandes anzusehen, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache ab und verwahrt den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für die BÖWE SYSTEC. Der Umfang der der BÖWE SYSTEC abgetretenen Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der BÖWE SYSTEC gelieferten Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer BÖWE SYSTEC sofort durch eingeschriebenen Brief darüber Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen (Exszindierung) zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers entsteht ein Aussonderungsrecht an der unter Vorbehalt gelieferten Ware und darf diese, auch wenn sie zur Weiterveräußerung angeschafft wurde, nicht mehr weiterveräußert werden.
- Im Falle der Weiterveräußerung der Ware durch den Käufer überträgt dieser seinen eigenen allenfalls bestehenden Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware an BÖWE SYSTEC.

VII. Rücktrittsrecht:

- Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes, der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist BÖWE SYSTEC nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Falle ist BÖWE SYSTEC berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises als Entschädigung zu fordern. In diesem Falle ist ein Nachweis des Schadens nicht erforderlich.
- BÖWE SYSTEC ist bis zur Lieferung berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, durch welche BÖWE SYSTEC nach eigenem Ermessen die Forderung als gefährdet erachtet.

VIII. Aufrechnung und Abtretung:

- Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine behaupteten Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind oder von BÖWE SYSTEC anerkannt wurden.
- Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

IX. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme
 - der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht und
 - des UN-Kaufrechtes als vereinbart.
- Bei Exportleistungen außerhalb des EU-Raumes wird die Geltung des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen.
- Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wird der ausschließliche Gerichtsstand Wien vereinbart, jedoch mit der Ausnahme, dass die BÖWE SYSTEC berechtigt aber nicht verpflichtet ist, den Käufer an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu klagen.

X. Salvatorische Klausel:

Wenn einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sich als ungültig erweisen oder ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. In solchen Fällen sind die ungültigen Klauseln durch solche gültigen Klauseln als ersetzt zu betrachten, die der Absicht der ungültigen Klausel am nächsten kommt.